

0993/48

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948  
über die Fürsorge für Kriegsgräber und für  
Kriegsdenkmäler aus dem 2. Weltkrieg.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen sowie die Gräber der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen, die sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, werden dauernd erhalten. Die Sorge für die Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

(2) Den im Abs. (1) bezeichneten Gräbern sind gleichzuhalten die Gräber jener Angehörigen der alliierten Mächte und der Vereinten Nationen, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern gestorben sind und im Gebiete der Republik Österreich beerdigt sind.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in welchem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über die Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Öffentliche Denkmäler zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten sind, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen, Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 533/1923.

§ 6. (1) Wer aus politischer Gehässigkeit die Grabstätte einer der im § 1 bezeichneten Personen zerstört, beschädigt oder verunehrt oder sich an dem Leichnam oder der Asche des Toten vergreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird, sofern die Tat nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus politischer Gehässigkeit ein öffentliches Denkmal zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten oder eine von einer der alliierten Mächte errichtete und als solche bezeichnete Kriegsgedächtnisstätte zerstört, beschädigt oder besudelt.

(3) Ist der Täter ein Ausländer, so ist auf Landesverweisung zu erkennen, auch wenn die Tat eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Zu den §§ 1 und 5:

Zweck ist, den Gräbern der Angehörigen der alliierten Armeen, den Gräbern der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie den Gräbern der Angehörigen jener Mächte und Vereinten Nationen, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern gestorben sind, soweit sie sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, eine besondere Fürsorge und einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Des weiteren soll den öffentlichen Denkmälern zu Ehren der vorbezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten ein erhöhter Schutz zuteil werden. Unter dem Ausdruck „in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite“ ist die Gräberbetreuung seitens der privaten Kriegsgräberfürsorge wie Schulen, Pfarrämter, Organisationen (zum Beispiel Österr. Schwarzes Kreuz) oder Privaten zu verstehen.

### Zu § 4:

Infolge der in Aussicht genommenen gesetzlichen Anforderung von Grundstücken können vertragliche Verpflichtungen dieser Art gegenstandslos gemacht werden.

### Zu § 6:

Das Strafgesetz bedroht die Beschädigung von Grabstätten aus Bosheit oder Mutwillen sowie Mißhandlungen an Leichen im § 306 mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Gegen Denkmalfrevel enthält es keine besondere Strafbestimmung. Die Zerstörung oder Beschädigung eines Denkmals ist nach den Strafdrohungen gegen die boshafte Beschädigung fremden Eigentums, wenn der beabsichtigte oder verursachte Schaden 500 S übersteigt, als Verbrechen mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§ 85, lit. a, § 86), sonst als Übertretung mit Arrest von einem Tag bis zu drei Monaten (§ 468) zu ahnden.

Wird das Verbrechen der boshafte Beschädigung fremden Eigentums als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne versucht oder vollbracht, so ist der Täter mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens zu bestrafen (§ 3 f des Verbotsgesetzes 1947). Die

sonst als Übertretung nach § 468 StG. strafbare Beschädigung fremden Eigentums aber ist unter der gleichen Voraussetzung als Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung aber bis zu zwanzig Jahren und fakultativ mit dem Verfall des gesamten Vermögens bedroht (§ 3 g des Verbotsgesetzes 1947).

Verabredungen zu einem Verbrechen nach § 85 StG. als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn sind mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens zu bestrafen (§ 3 e des Verbotsgesetzes 1947). Verabredungen und Verbindungen, die ein Verbrechen nach § 85 StG. bezwecken, sind mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber das bezeichnete Verbrechen als Mittel für politische Zwecke in Aussicht genommen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bedroht (§ 7 des Staatsschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 223/1936). Wird das Verbrechen nach § 85 StG. von dem Teilnehmer an einer solchen Verabredung oder Verbindung versucht oder vollbracht, so ist es mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu ahnden (§ 8 des Staatsschutzgesetzes).

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, die Schändung von Gräbern der im § 1 des Entwurfes bezeichneten Personen, wenn die Tat aus politischer Gehässigkeit begangen worden ist, als Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, ebenso — ohne Rücksicht auf die Größe des beabsichtigten oder verursachten Schadens — die aus politischer Gehässigkeit begangene Zerstörung, Beschädigung oder Besudelung eines öffentlichen Denkmals zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampf um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten oder einer von einer der alliierten Mächte errichteten und als solche bezeichneten Kriegergedächtnisstätte. Als öffentlich sind alle Denkmäler anzusehen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, auch wenn sie sich nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden.

Ist die Tat nach anderen Bestimmungen strenger strafbar, so finden auf Grabschändungen und Denkmalfrevel der erwähnten Art die strengeren Strafdrohungen Anwendung. In jedem Falle aber ist gegen den Täter, wenn er Ausländer ist, auf Landesverweisung zu erkennen.

## Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber und für Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg.

Dem Verfassungsausschuß lag in seiner Sitzung vom 22. Juni 1948 die obengenannte Regierungsvorlage zur Beratung vor. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß der Titel der vorgelegten Regierungsvorlage mit dem Inhalt nicht übereinstimmt. Tatsächlich hat es sich bei dieser Regierungsvorlage nur um ein Gesetz gehandelt, welches die Fürsorge für Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen sowie für Gräber der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie auch Gräber jener Angehörigen der alliierten Mächte und Vereinten Nationen, welche als Kriegsgefangene, Zivilinternierte, Zwangsarbeiter oder Häftlinge in Konzentrationslagern gestorben sind, vorsah. Der Verfassungsausschuß hat es als eine Ehrenpflicht erachtet, ein solches Gesetz zu schaffen, in dieses Gesetz aber sofort auch die Fürsorge für Gräber österreichischer Antifaschisten einzubeziehen. Andererseits hat der Verfassungsausschuß dem Wunsche Ausdruck gegeben, gleichzeitig eine Pflicht der Menschlichkeit zu erfüllen und durch ein parallel laufendes Gesetz auch die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg sicherzustellen. Die Regierungsvorlage 639 der Beilagen wurde somit an das Innenministerium mit der Bitte um Vorbereitung der vorgetragenen Wünsche und der gestellten Anträge zurückgeleitet.

Dem Verfassungsausschuß vom 5. Juli wurden vom Bundesministerium für Inneres nunmehr zwei Gesetzesvorlagen vorgelegt:

1. Ein Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegs-

denkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Antifaschisten.

In der Debatte hiezu sind nachstehende Abänderungsanträge gestellt und angenommen worden:

Im Titel sowie im § 1, Abs. (2), soll die Bezeichnung „Antifaschisten“ ersetzt werden durch die Bezeichnung „Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung“, im § 1, Abs. (1), die Bezeichnung „antifaschistische Kämpfer“ durch „im Kampfe um ein freies, demokratisches Österreich gefallenen Opfer“. Diese Bezeichnung entspricht dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, und es wurde als zweckmäßig erachtet, in den verschiedenen Gesetzeswerken stets einheitliche Bezeichnungen zu wählen.

Im § 3, Abs. (2), sollen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ ersetzt werden.

In der Vollzugsklausel im § 7 sind die Worte „im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien“ zu streichen.

2. Ein Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg. Hiezu wurden nachstehende Abänderungen angenommen:

Im § 3, Abs. (2), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung“ abgeändert auf „nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“.

In § 6, Punkt a, ist das Datum „1. August 1914“ durch „28. Juli 1914“ zu ersetzen, da dies der Kriegsbeginn für Österreich gewesen ist.

## II.

Bundesgesetz vom 1948  
über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem  
ersten und zweiten Weltkrieg.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die im Gebiete der Republik Österreich befindlichen Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Sorge für die würdige und geziemende Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in dem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über eine Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für die Kriegsgräber des ersten Weltkrieges sowie jene Kriegsgräber des zweiten Weltkrieges, die nicht schon unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1948 fallen:

§ 6. Kriegsgräber im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) die Gräber aller nach dem 28. Juli 1914 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkte ihres Todes entweder Angehörige der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, eines ihr im Weltkrieg verbündeten oder eines feindlichen Staates waren oder zum Gefolge eines dieser Streitkräfte gehörten;
- b) die Gräber aller nach dem 1. September 1939 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes entweder Angehörige der Streitkräfte der am Krieg beteiligten Staaten waren oder zu deren Gefolge gehörten;
- c) die Gräber jener Personen, welche als Kriegsgefangene oder als Zivilinternierte oder als sonstige Kriegsteilnehmer oder Opfer dieser Kriege nach den angeführten Zeitpunkten im Bundesgebiete bestattet wurden.

§ 7. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten alle den gleichen Gegenstand regelnden Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, insbesondere die Verordnung über die Einführung des Kriegsgräberfürsorgerechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 10. November 1939 (Deutsches R. G. Bl. I S. 2230, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1432/1939), das Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Deutsches R. G. Bl. 1923 I S. 25) sowie die Verordnung über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 31. Dezember 1922 (Reichsministerialblatt 1923, S. 9) außer Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

§ 6, Punkt c, soll wie folgt geändert werden: „die Gräber jener Personen, welche als Kriegsgefangene oder Zivilinternierte . . . . . bestattet wurden“.

Die Vollzugsklausel in § 8 soll lauten: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.“

Der Verfassungsausschuß stellt auf Grund seiner Vorberatungen den Antrag, der Nationalrat wolle den beiden angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1948.

Krones,  
Berichterstatlerin.

Scharf,  
Obmann.

## I.

### Bundesgesetz vom 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen, der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie aller anderen im Kampfe um ein freies, demokratisches Österreich gefallenen Opfer, die sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, werden dauernd erhalten. Die Sorge für die Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

(2) Den in Abs. (1) bezeichneten Gräbern sind gleichzuhalten die Gräber der Angehörigen der alliierten Mächte, Vereinten Nationen und der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der Opfer politischer Verfolgung, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern oder Gefängnissen gestorben und im Gebiete der Republik Österreich beendigt sind.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in welchem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die

sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über die Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Öffentliche Denkmäler zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten sind, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen, Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 533/23.

§ 6. (1) Wer aus politischer Gehässigkeit die Grabstätten einer der im § 1 bezeichneten Personen zerstört, beschädigt oder verunehrt oder sich an dem Leichnam oder der Asche des Toten vergreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird, sofern die Tat nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus politischer Gehässigkeit ein öffentliches Denkmal zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten oder eine von einer der alliierten Mächte errichtete und als solche bezeichnete Kriegsgedächtnisstätte zerstört, beschädigt oder besudelt.

(3) Ist der Täter ein Ausländer, so ist auf Landesverweisung zu erkennen, auch wenn die Tat eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.